



PLATZORDNUNG

Der Offroadpark Südheide besteht aus mehreren Sektionen für Geländewagen, Quads, ATVs und einer Strecke für Kinderquads. Die Strecken sind deutlich ausgewiesen. Es dürfen keine anderen Flächen oder Wege befahren werden. Erlaubt sind nur verkehrssichere, zugelassene Geländewagen, Quads und ATVs. Motorräder sind aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Fahrzeuge können angemietet werden von der Offroadpark Südheide GmbH zugelassenen Anbietern. Mietfahrzeuge anderer Anbieter sind auf dem Gelände des Offroadparks Südheide nicht zugelassen. Ordnungsbehördlich ist die zulässigerweise gefahrene Geschwindigkeit auf dem gesamten Gelände beschränkt auf 10 km/h.

1. Haftung

Jedes Benutzen und Betreten des Offroadparks geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer trägt alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm verursachten Schäden an den von ihm benutzten Fahrzeugen. Für Schäden an Privatfahrzeugen sowie an persönlichem Eigentum der Gäste übernimmt der Offroadpark Südheide keine Haftung.

Für Kosten der Beseitigung von Schäden an Leihfahrzeugen, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit (z. B. überhöhte Geschwindigkeit) entstehen, haftet der Mieter des Fahrzeugs. Die Erstattung von Kosten bei defekten Fahrzeugen sowie im Falle eines Platzverweises erfolgt nicht.

Das Fahren unter Alkohol-/Medikamenten- oder Drogeneinfluss ist auf dem Gelände strengstens verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung können mit sofortigem Platzverweis geahndet werden. Eltern haften für ihre Kinder.

2. Verhalten

Bei der Benutzung der Strecken hat die Sicherheit höchsten Stellenwert. Jeder Benutzer des Geländes ist daher verpflichtet, sein Verhalten so zu gestalten, dass Menschen und Sachwerte nicht zu Schaden kommen. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO.

Die Geschwindigkeit ist immer den tatsächlichen Gegebenheiten, der Örtlichkeit sowie dem fahrerischen Können anzupassen und beträgt auch unter günstigsten Bedingungen max. 10 km/h.

Bei Stürzen oder Unfällen auf der Strecke muss der Fahrer diese verlassen, andere Fahrer warnen und das Personal informieren, erst danach ist ggf. unter Anweisung des Personals das Fahrzeug zu bergen. Bemerkt ein Fahrer den Sturz oder Unfall eines anderen, muss er die anderen Fahrer sofort warnen. Jeder Benutzer des Geländes hat die für vorgesehenen Fahrspuren und Wege zu benutzen. Das Übersteigen von Zäunen und Absperrungen ist nicht gestattet.

Es ist verboten, unter Zuhilfenahme von Gerätschaften (Axt, Säge, etc.) Veränderungen an den Wegstrecken durchzuführen. Auf freilaufende Tiere ist im gesamten Gelände Rücksicht zu nehmen.

Jeder Fahrer verpflichtet sich, nicht einsehbare Bereiche zuerst zu Fuß zu erkunden, bevor er diese mit dem Fahrzeug befährt. Vor jeder Sektion muss sich der jeweilige Fahrer selbst vergewissern, ob das von ihm geführte Fahrzeug für die Durchfahrt dieses Bereichs geeignet ist. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Fahrzeug und an Personen, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug nicht für die Strecke geeignet war oder der Schaden auf eigene Fahrfehler zurückzuführen ist.

Jeder Geländenutzer hat die Pflicht, jede selbst verursachte oder bemerkte Beschädigung an einem Hindernis und am Gelände sofort zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf eigene oder Unfälle Dritter.

Jeder Fahrer hat vor Beginn der Fahrt den Haftungsausschluss zu lesen, auszufüllen und zu unterschreiben.

3. Sauberkeit

Der Park ist sauber zu halten. Für Abfälle sind dafür vorgesehene Behälter zu verwenden. Camper sind für ihre Abfälle selbst verantwortlich.

Die Benutzung des Geländes ist nur mit betriebssicheren Fahrzeugen gestattet. Undichte öl- oder kraftstoffführende Fahrzeuge sind verboten.

Es befinden sich auf dem Gelände keine Service-, Tank- bzw. Reparaturreinrichtungen und es wird kein Service angeboten.

4. Brandgefahr

Offenes Feuer ist auf dem Gelände grundsätzlich verboten. Das Rauchen in der Nähe des Waldes ist verboten. Bei Waldbrandwarnstufe 1 oder 2 ist das Rauchen nur auf ausgewiesenen Raucherplätzen erlaubt. Während der Waldbrandstufen 3 und 4 ist das Rauchen nur in geschlossenen Räumen gestattet. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot bzw. den Umgang mit offenem Feuer bei den Waldbrandstufen 3 oder 4 erfolgt sofortiger Platzverweis.

5. Datenverarbeitung und Veröffentlichungen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden und im direkten Zusammenhang mit der Geländenutzung Verwendung finden. Ich stimme zu, dass Fotos von mir und meinem Fahrzeug im Internet für Werbezwecke veröffentlicht werden.